

der Kriminalität (Zeitschrift f. d. gef. Strafrechtsw. XXII. Bd. Berlin 1901/02. S. 578 u. ff.) — G. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens; überf. v. Kurella u. Jentsch, Berlin 1902. S. 173 u. ff. — F. Herz, Die Kriminalität und die arbeitenden Klassen in Oesterreich (Beil. d. Münchner Neuesten Nachrichten. 1903. Nr. 125. S. 433 u. ff.). — F. Lindemann, will speziell untersuchen, inwieweit einzelne Verbrechen sich unmittelbar auf die eigentümlichen Verhältnisse gewisser Berufe zurückführen lassen, mithin im kriminologischen Sinn als deren Ausartung anzusehen seien, unter Berücksichtigung auch selbständiger Einzelbeobachtungen — also gewissermaßen eine Variante der am Eingang dieses Paragraphen kurz erwähnten speziellen die Berufsethik verletzenden Verfehllichkeit. — J. Signorel, La criminalité en France au XIX^e siècle (Revue Politique et parlementaire. T. XXXII. S. 258 u. ff., insbes. S. 278 u. ff. Kriminalität einzelner Berufsarten, insbesondere Notare, Lehrer). — G. v. Mayr, Die Nugharmachung der Kriminalstatistik (Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw. I. Bd. 1904. S. 42 u. ff., insbes. S. 47). — G. Nischaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906. S. 56 u. ff. — F. Hoegel, Die Grenzen der Kriminalstatistik (Statist. Monatsschrift. Wien 1907. S. 449 u. ff.; enthält namentlich auch die eingehenden Berechnungen beruflicher Verfehlertzahlen für Oesterreich nach dem Durchschnitt 1900/01 der wegen Verbrechen Verurteilten). — F. Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Tübingen 1908. S. 134 u. ff. (Gibt eine knappe Uebersicht der für Oesterreich vorliegenden Zahlen). — A. Bader, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908. S. 137 u. ff. — J. R. B. de Roos, Inleiding tot de beoefening der Crimineele Aetiologie. Haarlem 1908. S. 132 u. ff. — Statistica della criminalità per l'anno 1906. Notizie complementarie alla statistica giudiziaria penale. Roma 1909. S. XLIX u. ff. (Mit eingehenden sachlich nach dem Geschlecht, und auch geographisch differenzierten Berechnungen beruflicher Verfehlertzahlen nach großen Berufsabteilungen mit Sonderberechnungen auch für 12 einzelne Berufsarten). — Kriminalstatistik der Länder der ungarischen hl. Krone der Jahre 1904—08 (Ungar. statist. Mitt. N. S. Bd. 30. Budapest 1910. S. 158* u. ff.). — de Lanessan, La lutte contre le crime. Paris 1910. S. 162 u. ff. — G. Matteotti, La recidiva. Torino 1910. S. 152 u. ff. — Crimineele Statistiek over het jaar 1910 (Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. No. 171. s'Gravenhage 1912. S. XXXIV u. ff.). — E. Hurwicz, Studien zur Statistik der Sozialkriminalität (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Bd. 63. Leipzig 1916. S. 312 u. ff.; Zusammenstellung und Erörterung von Nachweisen für das Deutsche Reich, Oesterreich, Schweiz, Italien, Frankreich und Spanien mit Vorschlägen zur Verbesserung der Statistik der „Sozialkriminalität“). — E. Hurwicz, Kriminalität und Prostitution der weiblichen Dienstboten (Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. Bd. 65. Leipzig 1916. S. 185 u. ff.).

§ 96. Die Verfehlertmasse nach der Religionszugehörigkeit. Der Abschnitt der Verfehlertstatistik, in dem wir uns jetzt befinden, ist der Darlegung der allgemeinen natürlichen und sozialen Morphologie der Verfehlertmasse, und zwar der „Verurteilten“ und der danach abgestuften Verfehllichkeit gewidmet. Dabei hielt ich mich verpflichtet, vor allem die Unterscheidung nach dem Geschlecht und Alter, dann weiter auch noch jene nach dem Familienstand, die besitzend nur in Kombination mit Alter und Geschlecht untersucht werden kann, zwar nicht erschöpfend, aber immerhin doch so eingehend zu erörtern, als es in einem Gesamtsystem der Moralstatistik gerechtfertigt erscheint. Die weitere Untersuchung der Verfehllichkeit nach dem Beruf konnte vor allem aus sachlichen Gründen — wegen der mangelnden unerlässlichen Kombination vor allem mit Geschlecht und Alter der Verfehlert — weiter auch mit Rücksicht auf den für dieses Stück der Kriminalstatistik hier verfügbaren Raum nur mit weiteren Einschränkungen, insbesondere der Darbietung einschlägigen Zahlenmaterials Berücksichtigung finden. Bei den weiteren hier noch in Betracht zu ziehenden natürlichen und sozialen Unterscheidungen der Verfehlert sind noch stärkere Einschränkungen aus den vorerwähnten äußeren und inneren Gründen geboten.

Dies gilt insbesondere auch von der hier in Betracht zu ziehenden Gestaltung der Verfehllichkeit nach der Religionszugehörigkeit. In einer ganzen Anzahl von Ländern fehlen überhaupt die Grundlagen statistischer Ermittlung der nach der Religions-

zugehörigkeit der Verurteilten abgestuften Verfehllichkeit. Vollständig ist dies da der Fall, wo überhaupt weder in der Kriminalstatistik noch in der allgemeinen Bevölkerungsstatistik, speziell bei der Volkszählung, die Religionszugehörigkeit Berücksichtigung findet. Mangelhaft sind die Grundlagen da, wo zwar die Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit unterschieden ist, diese Unterscheidung aber in den kriminalstatistischen Nachweisen fehlt. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als zur Gewinnung annähernder, wissenschaftlich allerdings nicht voll kontrollierbaren Einblicke in die Verfehllichkeit der Angehörigen der verschiedenen Religionen und Konfessionen das gelegentlich der Erörterung der Religionszugehörigkeit der Selbstmörder oben in § 48, S. 349 näher dargelegte Verfahren indirekter Berechnungen anzuwenden, ein Verfahren, das ich inzwischen in der 2. Auflage des 1. Bandes dieses Werkes (Theoretische Statistik, Tübingen 1914, S. 64 als „indirekte Berechnungen nach dem Territorialsystem“) näher erörtert habe.

Wenn, wie das z. B. in Deutschland, Oesterreich und Ungarn der Fall ist, die Ermittlung der Religionszugehörigkeit sowohl in den Ausweisen der Strafrechtspflege als bei der Volkszählung durchgeführt wird, dann können auch befriedigende Grundlagen für Ermittlung der konfessionellen Verfehllichkeit gewonnen werden, wenn einerseits in den kriminalstatistischen Ausweisen die dafür unerlässlichsten Kombinationen, insbesondere mit Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf, durchgeführt und die entsprechenden Unterscheidungen in den Volkszählungsausweisen auch für die strafmündige Bevölkerung so zur Verfügung gestellt werden, daß mittelst Interpolation für alle einzelnen oder doch wenigstens für die dem Volkszählungstag nächstliegenden Aburteilungsjahre die in Beziehung zu stehenden gleichartigen Massen unterscheidungen der Verurteilten und der strafmündigen Bevölkerung zur Verfügung stehen, und wenn dabei überdies auch räumliche Ausgliederung — territorial und nach Gruppen der Bevölkerungsanhäufung — dargeboten wird.

Allerdings ist dabei noch die Vorfrage zu erledigen, ob überhaupt die Untersuchung der Verfehllichkeit der Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit irgendwelches wissenschaftliche Interesse bietet. Kein geringerer als F. v. Scheel hat in seinem Aufsatz zur Einführung in die Kriminalstatistik (siehe unter Literatur!) die Frage nach der Religion, insbesondere jene nach der Konfession der Christen, als eine „nughlose“ bezeichnet, weil bei einiger Unbefangenheit leicht einzusehen sei, daß die Konfession, nämlich ob protestantisch oder katholisch, innerhalb derselben Religion unmöglich einen Einfluß auf die Stärke und Richtung der Kriminalität haben könne. Für die Juden möge man zwar, meint v. Scheel, annehmen, daß die Religion und die in diesem Falle sich mit ihr deckende Masse einen Einfluß auf Stärke und Richtung der Kriminalität äußere, er hält aber doch, unter Betonung der Notwendigkeit, die Vergleichung nach Berufsarten durchzuführen, die sich ergebenden „minutiösen und peinlichen“ Untersuchungen für zwecklos, und schließlich kommt er zu der Ansicht, es dürfte die Kriminalstatistik, welche sich auf Konfession und auf Religion erstreckt, eine überflüssige, zu Trugschlüssen und Gehässigkeiten führende Arbeit sein, und man werde deshalb auch die Frage nach der „Religion“ der Verfehlert am besten unterlassen.

Ein Anschluß an diese Auffassung v. Scheels, die während seiner Zeitung des Kaiserl. Statistischen Amtes auf die eingetretene Vernachlässigung der Bearbeitung der Verfehllichkeit nach der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit gewiß von Einfluß gewesen ist, würde mich zur Ausschaltung dieses ganzen Paragraphen meiner Moralstatistik berechtigen. Leider aber glaube ich pflichtgemäß, diese Arbeitsverleichterung mir nicht verschaffen zu dürfen.

Die Verwerfung dieses Stückes der sozialen Morphologie der Verfehllichkeit geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß das Ziel dieser Untersuchungen hängengegeben sei, in erster Linie das Maß des Bereitseins zur Verfehlung überhaupt und weiter zu den einzelnen Verfehlungsrichtungen und -Arten festzustellen, das durch die Religion bzw. Kon-

fession als solche bedingt sei. Kein wissenschaftlich sorgsam arbeitender Kriminal- und Moralstatistiker wird daran denken; denn er weiß, daß die Verfehlung ein außerordentlich vielfach beeinflusstes soziales Produkt ist. Wenn die Gestaltung der Verfehlbarkeit speziell nach einem sozialen Moment, hier nach der Religionszugehörigkeit, untersucht wird, so handelt es sich darum, zahlenmäßig klar zu stellen, wie bei den nach diesem Moment gruppierten Ergebnissen der Schlußeffekt des Zusammentreffens möglichst aller — jedenfalls der bedeutungsvollsten — anderen sozialen (z. B. Beruf) und natürlichen (z. B. Geschlecht, Alter, Rasse) Momente in der gefundenen Verfehlbarkeit nach Religion und Konfession zum Ausdruck kommt.

Nach heutiger Gesellschaftsordnung ist nun einmal noch in weitaus überwiegender Maße die Zugehörigkeit zu Religions- und Konfessionsgruppen, mag auch das innerliche Zugehörigkeitsempfinden bei einem nicht unerheblichen Bruchteil fehlen, eine eigenartige und bedeutsame soziale Erscheinung, andererseits ist eine gleichfalls bedeutsame soziale Erscheinung, die als solche den Religions- und Konfessionsgruppen gegenüber eine neue negativ geartete soziale Gemeinschaft herstellt, die Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Konfessionsgruppe. Wie nach diesen Gruppen speziell die Verfehlbarkeit sich gestaltet, das darzulegen, ist Aufgabe der Statistik.

Alle Schlußfolgerungen, die daraus gezogen werden, sind mit strengster wissenschaftlicher Objektivität zu ziehen; bei dem heute noch gegebenen Mangel auch der primitivsten Kombinationen, z. B. mit dem Alter und Beruf, kann von abschließenden Folgerungen überhaupt nicht die Rede sein, sondern zunächst nur von symptomatisch allerdings recht bedeutsamen Tatsachen, die eine weitere Vertiefung der hier in Frage stehenden statistischen Klärung erfordern. Abzuweisen ist vor allem jede tendenziöse konfessionelle Ausbeutung des Zahlenmaterials zum Preise der eigenen und zur Verleumdung der anderen Konfession. Wenn die berufenen Vertreter der einzelnen Konfessionen praktisch die Ergebnisse der Kriminalstatistik, mit denen sie sich allerdings wie überhaupt mit der Moralstatistik ernstlich beschäftigen sollten, verwerten wollen, so mögen sie namentlich erwägen, wie durch ihren legitimen Einfluß auf die Gläubigen eine mögliche Abschwächung der Verfehlungsgefahr, die gewisse natürliche (z. B. Jugend) und soziale (z. B. Beruf) Momente beugen, herbeigeführt werden kann. Im eigenen Hause kehre man und unterlasse es, das Fremde zu beschmutzen; dabei kann für die Wahrung der Ehre des eigenen Hauses gerade der Hinweis auf die Vorbehalte von Bedeutung sein, mit denen die bisher meist nur zur Verfügung stehenden allgemeinen symptomatischen Zahlen der Verfehlbarkeit nach Religion und Konfession aufzunehmen sind.

Ausdrücklich ist bei der Wertung der Nachweise über die Verfehlbarkeit nach der Religionszugehörigkeit zu beachten, daß hier nur die äußerliche, in der Hauptsache durch die Geburt überkommene Zugehörigkeit zu einer gegebenen Bekenntnisgemeinschaft in Frage steht, keineswegs aber die innere Glaubensstreue, so daß zweifellos eine gewisse, wenn auch im ganzen wohl nicht große Quote von offiziellen Religionszugehörigen, die es in ihrer inneren Verfassung nicht mehr sind, dem betreffenden Bekenntnis, aus dessen Gemeinschaft sie nicht förmlich ausgetreten sind, zugehören. Nur die Verfehlbarkeit nach dieser äußeren Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, nicht Verfehlbarkeit nach der Religiosität und ihren verschiedenen Graden in Betracht. Untersuchungen über die in den verschiedenen Glaubensgemeinschaften der Bevölkerung vertretene Quote von Angehörigen aktiver religiöser Betätigung finden ihre Stelle in der kirchlichen Statistik, deren Ergebnisse auch in einer voll ausgebauten Moralstatistik bei der Statistik der „gehobenen Moral“ (vgl. § 3, S. 10) zu berücksichtigen wären. Ueber die religiöse Verfassung von Verfehlern wird in der Hauptsache nur nachträglich in der Gefängnisstatistik nach Maßgabe der religiösen Kenntnisse oder der religiösen Betätigung der Gefangenen einiger Aufschluß gewonnen werden können. Vereinzelt finden sich Versuche solcher Feststellungen und zwar speziell bezüglich der religiösen Kenntnisse auch bei der Statistik der

Berurteilten, so in Schweden; die entsprechenden Beziehungszahlen des strafmündigen Bevölkerungsstands sind aber in diesem Falle nicht festzustellen.

Reynen wir zu der uns hier allein beschäftigenden Frage der objektiven Religionszugehörigkeit der Beurteilten zurück, so ist vor der Eröffnung des Ausblicks auf das, was in dieser Hinsicht speziell die deutsche Kriminalstatistik bietet, folgendes zum Abschluß dieser einleitenden Worte zu bemerken.

Wenn es, wie ich im vorstehenden darzulegen versucht habe, grundsätzlich zu befürworten ist, daß Nachweise über die Religionszugehörigkeit der Beurteilten — und überhaupt der Aburteilten — geliefert werden, so muß dafür Sorge getragen werden, daß diese Nachweise zutreffend gestaltet werden. Dazu ist geeignete Fragestellung und befriedigende Ausbeutung der im Urmaterial der Erhebung enthaltenen Angaben erforderlich.

In der deutschen Zählkarte ist einfach gefragt nach dem „Religionsbekenntnis“; das genügt nicht; es muß auch die Eventualfrage „Religions- bzw. Konfessionslos“ vorgehen und nur für Fälle der tatsächlichen Unmöglichkeit einer bestimmten Antwort die immer bedauerliche Referentantwort „Religionsbekenntnis unbekannt“ vorbehalten werden. Auch die Art, wie alljährlich die Angaben über das Religionsbekenntnis in der deutschen Reichskriminalstatistik ausgebeutet werden, genügt nicht. Abgesehen von dem bereits erwähnten Hauptmangel des Fehlens jeglicher Kombination mit Geschlecht, Alter, Familienstand und namentlich auch mit Beruf, ist die Ausbeutung wegen ungenügender Ausgliederung der Nachweise nicht befriedigend. Es werden nämlich nur unterschieden: Christen überhaupt, darunter Evangelische, Katholische; Juden; unbekannter Religion. Für die Religions- bzw. Konfessionslosen ist dabei überhaupt kein Platz und auch die Sicherstellung der richtigen Zahl der Evangelischen und Katholischen ist nicht gewährleistet.

Erheblich besser im Rahmen einer möglichst summarischen Ausgliederung der Religionszugehörigkeit als jene der deutschen ist die Fragestellung und Ausbeutung der österreichischen Kriminalstatistik, welche nach dem „Glaubensbekenntnis“ unterscheidet: katholisch, griechisch-katholisch, evangelisch, israelitisch, anderer Konfession, konfessionslos.

Eine weitere Voraussetzung auch nur für die symptomatische Bewertung der in bezug auf persönliche Eigenschaften der Beurteilten kombinationslosen, aber nach Verfehlungsarten unterschiedenen Nachweise über die Religionszugehörigkeit der Beurteilten, ist die Ableitung von konfessionell differenzierten Verfehlerrziffern durch Inbeziehungsetzung der Beurteiltenzahlen zu den betreffenden konfessionellen Teilgesamtheiten der strafmündigen Bevölkerung (gegebenenfalls der Zivilbevölkerung) oder doch, wenn dies nicht erreichbar ist, der gesamten Bevölkerung (bzw. Zivilbevölkerung). Werden diese Ziffern nicht jährlich geliefert, so sollte sie die Verwaltungsstatistik doch für die Durchschnitte längerer Zeitperioden im Anschluß an die Volkszählungsperioden darbieten.

In der deutschen Reichskriminalstatistik ist, wie bereits oben erwähnt, die Unterscheidung der Beurteilten nach Religions- bzw. Konfessionsarten ganz ungenügend. Dagegen ist mit Anerkennung festzustellen, daß auch die Ausweise über diese soziale Eigenschaft der Beurteilten nach Verfehlungsrichtungen und insbesondere nach Verfehlungsarten eingehend untersucht sind. In dem jüngsten Band der Kriminalstatistik für 1912 ist der Text zu diesem Abschnitt der kriminalstatistischen Ausweise auf drei Zeilen zusammengeschrumpft; er lautet: „Dem religiösen Bekenntnis nach waren von den im Jahre 1912 Beurteilten 581 185 Personen Christen, und zwar 326 728 evangelische und 243 935 katholische; Juden 5887“. Noch im vorhergehenden Jahrgang für 1911 ist an die summarische Angabe der absoluten Zahlen (552 560 Beurteilte; 544 519 Christen, 512 741 evangelische, 229 994 katholische, 5 552 Juden) nachstehende seit einer Reihe von Jahren wirklich oder ähnlich gefaßte, auf die ausführlichere Erörterung in der kriminalstatistischen Vergleichsweise nehmende Bemerkung geknüpft: „Hieraus dürften sich in dessen christlichen Religion nur mit Vorbehalt ziehen lassen. Unter den im Deutschen Reich Beurteilten christlichen Glaubens kommen nicht nur Personen deutscher Abstammung in Frage, vielmehr auch Personen, die, obwohl deutscher Reichsangehörigkeit, ihrer natürlichen Abstammung nach einem anderen Volksstamm angehören, wie z. B. den Polen. Da Arteeigenschaften und Kulturentwicklung bei den verschiedenen Volksstämmen

verschieden sind, diese beiden indessen auf die Kriminalität starke Einflüsse ausüben, so können aus den angegebenen Zahlen nur bedingte Schlüsse gezogen werden. Erachtet man es überhaupt für möglich, einen Einfluß der Religionsverschiedenheit nach der einen oder anderen Richtung festzu- stellen, so wird man jedenfalls solche Feststellungen nicht treffen dürfen, ohne die wirtschaftliche und allgemeine geschichtliche Entwicklung der evangelischen und katholischen Landesteile, die Stam- meseigentümlichkeiten und Sitten, und den Stand der Allgemeinbildung in Betracht zu ziehen."

Diese Bemerkungen enthalten viel Richtiges, aber gerade das, was bei der Ausbarmachung der hier in Frage stehenden Nachweise den Statistiker angeht, ist darin nicht berührt. Selbstver- ständlich können aus den in der Bearbeitung allein aufgeführten summarischen absoluten Zahlen „kriminalistische Vergleiche“ in keiner Weise gezogen werden. Ebenso ist richtig, daß die ab- schließenden „Feststellungen“ über die positiven oder negativen Beziehungen von Religion und Ver- fehrlichkeit die wirtschaftliche, vielleicht auch die allgemeine geschichtliche Entwicklung der einzelnen Landesteile, Stammeseigentümlichkeiten und Sitten und — obwohl dies zweifelhafter ist (siehe nächsten Paragraphen) — den Stand der Allgemeinbildung berücksichtigen sollen. In Mitte aber liegt die wissenschaftliche Beihilfe spezifisch statistischer Natur, von der hier gar nicht die Rede ist. Abgesehen von den wiederholt erwähnten Kombinationen, deren Fehlen die wissenschaftliche Bear- beitung des Materials nicht ersehen kann, muß der Statistiker das Ergebnis der Massenbeobach- tung, so wie es vorliegt, in entsprechender Weise rechnerisch behandeln, um die zeitliche, räumliche und sachliche Vergleichbarkeit des materiell bedeutsamen Inhalts dieser Ergebnisse sicherzustellen. Dazu gehört in erster Linie die zeitlich, räumlich und nach Verfehrungs-Richtungen und -Arten durchgeführte Berechnung von Verfehrerziffern für alle bei der Ausbeutung des Urmaterials über- haupt berücksichtigten Teilgemeinschaften der einzelnen Religionen bzw. Konfessionen. Man muß klar ersehen können, wie nun einmal tatsächlich die Abstufungen der Verfehrlichkeit im ganzen, vor allem aber wie sie nach Verfehrungs-Richtungen und -Arten konfessionell sich gestalten. Sache weiterer Klärung — statistisch durch Einfügung fehlender Kombinationen und sonst sozialwissenschaftlich durch Prüfung der Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit anderer Zusammenhänge — wird es dann sein, den mutmaßlichen Gründen der auch bei weitgehender statistischer kombinatorischer Differen- zierung noch verbleibenden allenfallsigen konfessionell konstant verbleibenden Unterschiede näher zu kommen.

Solche Verfehrerziffern sind in den Bänden der Reichskriminalstatistik seit dem Band für 1901 leider nicht mehr dargeboten. Dagegen enthält dieser Band in dankenswerter Weise die nach Verfehrungsarten reich gegliederten konfessionellen Verfehrerzahlen nach ihrem Jahresdurchschnitt der Zeitstrecken 1882/91 und 1892/1901. (Die hienach weiter fällige Bearbeitung unter Benützung der Ergebnisse der Volkszählung von 1910, welche schon in der Kriminalstatistik für 1911 er- wartet werden durfte, hat sich weber in dieser noch in jener für 1912 eingestellt.)

Indem ich den Leser wegen der Einzelheiten für alle dort aufgeführten Verfehrungsarten auf Band 146 der Statistik des Deutschen Reichs verweise, übernehme ich hieher, um Hauptzahlen über die Verfehrlichkeit der Christen überhaupt und der Katholiken und Protestanten im besonderen sowie der Juden im Deutschen Reich zur Verfügung zu stellen, nachfolgend aus den Berechnungen des Kaiserl. Statistischen Amtes die Verfehrerziffern zunächst für Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (ausschließlich Verletzung der Wehrpflicht) sowie für die 4 Gruppen der Hauptrichtung der Verfehrungen und sodann weiter für einige einzelne, mit größeren Beträgen auftretende Verfehrungsarten, und zwar sowohl für 1882/91 als für 1892/1901.

(Siehe Tabelle S. 829.)

So bedauerlich es ist, daß den nebenstehenden Verfehrerziffern für 1882/91 und 1892/1901 nicht auch jene für 1902/11 beigelegt werden können, so bieten doch auch gerade diese beiden älteren Zeitstrecken dadurch besonderes Interesse, daß hienach der Stand der konfessionellen Verfehrerziffern in der mit erheblich gesteigerter Verfehrlichkeit ausgestatteten Zeitstrecke 1892/1901 gegenüber jenem in der mit geringerer Verfehrlichkeit belegten Zeitstrecke 1882/91 untersucht werden kann. Gerade zeitliche Vergleichen sind in diesem Falle bei der verhältnismäßigen Stabilität der Religions- untercheidung zumal der Gesamtbewölkerung eines großen Gebiets unbedenklicher als beispielsweise räumliche, bei denen größere Störungen der Vergleichung, insbesondere durch Wanderbewegung mangels alljährlicher Feststellung des Bevölkerungsstands und seiner Verteilung nach der Reli- gionszugehörigkeit sich ergeben. In beiden Zeitstrecken ist die Höchstziffer der Verfehrlichkeit bei den Katholiken, dann folgen die Evangelischen und die Minderziffer bei den Juden. Tatsäch- lich sind also nur drei Unterscheidungen der Religionszugehörigkeit herbeizuführen, wobei überdies für eine derselben noch das Rassenmoment mit in Betracht kommt. Setzt man die jüdische Verfehr- lichkeit gleich 100, so ergibt sich

| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (ausschl. Verletzung der Wehrpflicht § 140 StGB.) | Jahres- durch- schnitte | Auf je 100 000 strafmündige Zivi- lpersonen der gleichen Religionsge- meinschaft kommen Verurteilte | | | | |
|--|-------------------------|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | über- haupt | davon | | | Juden |
| | | | Christen | | | |
| | | evan- gelische | katho- lische | über- haupt | | |
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichs- gesetze überhaupt | 1882/91 1892/1901 | 1031 1207 | 963 1122 | 1153 1361 | 1080 1206 | 784 1030 |
| Hauptgruppen: | | | | | | |
| I. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öf- fentliche Ordnung und Religion (ausschl. Verletzung der Wehrpflicht) | 1882/91 1892/1901 | 124 169 | 124 169 | 124 164 | 124 167 | 104 284 |
| II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person | 1882/91 1892/1901 | 403 522 | 359 461 | 477 634 | 401 523 | 330 382 |
| III. Verbrechen u. Vergehen gegen das Vermögen | 1882/91 1892/1901 | 499 512 | 476 489 | 546 559 | 500 518 | 346 410 |
| IV. Verbrechen und Vergehen im Amt | 1882/91 1892/1901 | 5 4 | 5 4 | 5 4 | 5 4 | 5 3 |
| Darunter: | | | | | | |
| Gewalt und Drohung gegen Beamte | 1882/91 1892/1901 | 38,0 43,0 | 37,0 41,0 | 41,0 48,0 | 39,0 44,0 | 15,0 19,0 |
| Friedensbruch | 1882/91 1892/1901 | 47,0 56,0 | 47,0 55,0 | 47,0 59,0 | 47,0 56,0 | 31,0 32,0 |
| Zwischenhandlungen in bezug auf Konfessions- pflicht usw. sowie gegen behördliche Anord- nungen über Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen | 1882/91 1892/1901 | 13,0 24,0 | 15,0 27,0 | 8,0 16,0 | 12,0 23,0 | 25,0 34,0 |
| Zwischenhandlungen gegen die Best. betr. Sonntagsruhe (bis 1895 unter der folgenden Art geführt) | 1896/1901 | 20,0 | 21,0 | 13,0 | 18,0 | 125,0 |
| Andere Vergehen gegen die Gew.-Ordnung (bis 1895 unter vorhergehender Art geführt) | 1882/91 1892/1901 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 | 1,0 1,0 |
| Unzucht mit Gewalt an Bewußtlosen usw. | 1882/91 1892/1901 | 9,0 11,0 | 8,0 11,0 | 10,0 13,0 | 9,0 11,0 | 8,0 9,0 |
| Beleidigung | 1882/91 1892/1901 | 130,0 144,0 | 125,0 140,0 | 181,0 148,0 | 127,0 148,0 | 138,0 199,0 |
| Einfache Körperverletzung | 1882/91 1892/1901 | 58,0 70,0 | 53,0 65,0 | 67,0 80,0 | 58,0 71,0 | 48,0 54,0 |
| Gefährliche Körperverletzung | 1882/91 1892/1901 | 160,0 229,0 | 130,0 185,0 | 314,0 250,0 | 281,0 255,0 | 75,0 81,0 |
| Einfacher Diebstahl auch im wiederholten Rück- falle | 1882/91 1892/1901 | 253,0 229,0 | 242,0 218,0 | 250,0 254,0 | 230,0 230,0 | 80,0 9,0 |
| Schwerer Diebstahl auch im wiederholten Rück- falle | 1882/91 1892/1901 | 31,0 33,0 | 29,0 32,0 | 34,0 36,0 | 33,0 32,0 | 10,0 20,0 |
| Einfache Fehlerei | 1882/91 1892/1901 | 22,0 20,0 | 19,0 20,0 | 22,0 27,0 | 20,0 24,0 | 15,0 90,0 |
| Betrug auch im wiederholten Rückfalle | 1882/91 1892/1901 | 44,0 61,0 | 42,0 57,0 | 68,0 57,0 | 61,0 52,0 | 118,0 4,0 |
| Verfälschung von Nahrungs- und Genuss- mitteln usw. | 1882/91 1892/1901 | 3,0 4,0 | 2,0 3,0 | 2,0 3,0 | 2,0 3,0 | 7,0 17,0 |
| Fälschung öffentlicher oder zum Beweise von Rechten dienender Urkunden | 1882/91 1892/1901 | 13,0 21,0 | 12,0 18,0 | 13,0 20,0 | 12,0 17,0 | 24,0 0,0 |
| Jagd- und Fischerei-Vergehen usw. | 1882/91 1892/1901 | 16,0 38,0 | 14,0 35,0 | 14,0 45,0 | 14,0 47,0 | 10,0 11,0 |
| Sachbeschädigung | 1882/91 1892/1901 | 47,0 47,0 | 42,0 42,0 | 56,0 56,0 | 47,0 47,0 | |

| | im Jahrzehnt 1882/91 | 1892/1901 |
|--|-------------------------|-----------|
| für die katholische Verfehllichkeit | 147 | 132 |
| für die evangelische Verfehllichkeit | 123 | 109 |
| Setzt man die Verfehllichkeit im Jahrzehnt 1882/91 gleich 100, so findet man für 1892/1901 | | |
| überhaupt | 117 | |
| bei den Katholiken | 118 | |
| bei den Evangelischen | 116 | |
| bei den Christen überhaupt | 117 | |
| bei den Juden | 131 | |

Wenn auch für die Zeit seit 1902 konfessionell differenzierte Verfehlungsziffern vorliegen würden, könnte genau ersehen werden, inwieweit die in der Zeitstrecke 1892/1901 gegenüber 1882/91 nach den vorstehenden Berechnungen sich ergebende Tendenz einer Annäherung des Verfehllichkeitsgrads der Christen und der Juden weiter gewaltet hat.

Besonderes Interesse beansprucht die sachliche Differenzierung der konfessionellen Verfehlungsziffern nach Verfehlungsrichtungen und Verfehlungsarten. Deshalb stelle ich die im vorstehenden darüber gebotenen Nachweise dem Leser als Studienmaterial zur Verfügung. Daß es nur mit Vorbehalt zu Schlußfolgerungen zu verwenden ist, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Es kann nur wiederholt werden, daß die wissenschaftlich abschließende Untersuchung nur darauf hinausführen kann, zu zeigen, inwieweit die in der Verfehllichkeit der Konfessionen zum Ausdruck kommenden Unterschiede auf die nach Maßgabe der Zusammenfassung der konfessionellen Gesamtheiten aus verschiedenen natürlichen und sozialen Schichten sich ergebenden verschiedenen Grade der Disposition zur Verfehlung (überhaupt und von besonderer Art) zurückgeführt werden können, was vollbefriedigend ohne die wiederholt als unbedingt nötig betonte Durchführung eingehender statistischer Kombinationen nicht möglich ist.

Ich verzichte darauf, in die Erörterung von Einzelheiten einzugehen, zu denen die vorstehenden kombinationslosen Zahlenreihen Anlaß geben könnten, und beschränke mich darauf, nachstehendes über das Verhältnis einerseits der jüdischen zu den christlichen, andererseits der protestantischen zu den katholischen Verfehlziffern kurz hervorzuhellen.

Was vor allem auffällt, ist der für Deutschland sich ergebende gründliche Unterschied der christlichen und der jüdischen Verfehlziffern in ihrer Differenzierung nach Verfehlungsrichtungen und namentlich nach Haupt-Verfehlungsarten.

Dabei interessieren besonders zwei Sondererscheinungen, nämlich jene Fälle, in denen die im ganzen geringe jüdische Verfehllichkeit noch besonders gering ist, und andererseits jene Fälle, in denen die jüdische Verfehllichkeit jene der Christen übersteigt. Besonders geringe jüdische Verfehllichkeit ist bei Zusammenfassung nach Hauptrichtungen der Verfehlung weniger erkennbar; nur bei der Verfehllichkeit gegen die Person ist eine solche einigermaßen ersichtlich. Um so entschiedener tritt sie bei einzelnen Verfehlungsarten hervor, so vor allem bei der gefährlichen Körperverletzung und weiter auch im Rahmen der Verfehlungen gegen den Staat usw., bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, weiter im Bereich der Verfehlungen gegen das Vermögen sowohl beim einfachen wie bei dem schweren Diebstahl und — als Spezialität — in verhältnismäßig sehr stark ausgeprägter Schwächung bei den Jagd- und Fischereivergehen. Der im ganzen als Ausnahme sich ergebende Fall, daß die jüdische Verfehllichkeit sich höher als die christliche herausstellt, ist vor allem bei der Hauptgruppe „Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion“ gegeben. Dafür ist ausschlaggebend die zum Teil außerordentlich gesteigerte Verfehllichkeit der Juden infolge der Verletzung gewerbepolizeilicher Vorschriften, so namentlich bezüglich der Sonntagsruhe, sodann der Konzeptionspflicht, der Sicherheitsvorschriften und anderer Bestimmungen der Gewerbeordnung. (Hier einen Zusammenhang mit der Berufsbeschäftigung der Juden anzunehmen, liegt sehr nahe.) Weiter ist die jüdische Verfehlziffer bei der Beleidigung höher als die christliche. (Die Verfehllichkeit allein kommt wohl hier nicht in Betracht, daneben ist vielleicht auch erhöhte Sensibilität der von Juden Beleidigten von Einfluß). Endlich ist die jüdische Verfehlziffer höher als die christliche bei Betrug und Fälschung. (Auch hier darf wohl ein Zusammenhang mit der Berufsbeschäftigung vermutet werden.)

Zum Verhalten der katholischen und der protestantischen Verfehlziffern sei in Kürze folgendes bemerkt. Bei zwei Haupt-Verfehlungsgruppen (gegen Staat usw., sodann im Amt) besteht im wesentlichen kein Unterschied; nur bei der erstgenannten Gruppe zeigt sich bei der jüngeren Zeitstrecke bei der protestantischen Ziffer ein kleiner Uberschuß.

Verfehlungen gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften (namentlich Berufsbeeinflussung). Höher als die protestantische ist die katholische Verfehlziffer sowohl bei den Verfehlungen gegen die Person als bei jenen gegen das Vermögen; in erheblichem Maße ist dies der Fall besonders bei der gefährlichen Körperverletzung (bei der Berufsbeeinflussung kaum in Frage kommen dürfte), ferner auch beim Diebstahl (insbesondere in der ersten Zeitstrecke).

Wer sich näher für die Einzelheiten der konfessionell differenzierten deutschen Verfehlziffern für 1882/91 und 1892/1901 interessiert, wird gut tun, auch die in der Bearbeitung der Kriminalstatistik für 1901 enthaltene textliche Bearbeitung dieser Nachweise nachzusehen.

Hier möchte ich nur in Kürze — weil ich ohne die Beschaffung der jetzt noch fehlenden Kombinationen die Verfehlziffern nur sehr entfernt als möglicherweise symptomatisch ansehen kann — darauf hinweisen, daß allerdings der Abstand der christlichen und der jüdischen Verfehlziffern, namentlich in ihrer Verteilung auf die einzelnen Verfehlungsarten, so groß ist, daß hier außer dem sicher sehr bedeutsamen Einfluß des Berufs namentlich doch auch der Rasse als solcher ein Einfluß auf die tatsächliche Disposition zu gewisser Verfehllichkeit, wenn auch wohl nicht in allein ausschlaggebender Weise, zuzuschreiben sein wird. Nicht mit Unrecht wird allerdings gerade von Seite jüdischer Schriftsteller, die den Rasseinfluß bestritten, auf den Mangel der Rassenreinheit und deren infolge der Mischehen weiter fortschreitende Störung hingewiesen; allein für die große Masse der Juden ist diese Störung wohl nicht größer als sie auch bei der Zurechnung zu anderweitigen Gesamtheiten, z. B. bei jener der Berufszugehörigkeit, vorliegt. Immerhin aber ist es bei dem zweifellos bedeutsamen — wenn auch allerdings statistisch exakt noch nicht geklärt — Einfluß der Beruflichkeit begreiflich, daß zur Erklärung der bei einzelnen Verfehlungen stark überhöhten jüdischen Verfehllichkeit gerade von jüdischen Schriftstellern die bei dazu mehr disponierendem Berufe vorliegende starke Vertretung der Juden angeführt und in eingehender Weise erörtert wird. Freilich schweben alle diese Betrachtungen, wenn sie auch entfernte Möglichkeiten von Zusammenhängen ersehen lassen, ohne weitere differenzierende Kombinationen, insbesondere nach Geschlecht, Alter und Familienstand, sowohl bei den Verfehlerrassen wie bei den Bestandsmassen der Bevölkerung in der Luft. Doch verdient es immerhin hervorgehoben zu werden, wie ein in dieser Richtung arbeitender Schriftsteller, R. W a s s e r m a n n (siehe unter Literatur), dazu gelangt, auf Grund der Berufszugehörigkeit die jeweilige „Sozial“-Kriminalität der Christen und der Juden zu ermitteln und damit die „Sozial“-Kriminalität derselben, insbesondere nach Verfehlungsarten und nach Hauptgruppen der Beruflichkeit zu ermitteln. Das Problem der jüdischen Verfehllichkeit ist überhaupt am ausführlichsten, sowohl von christlichen als namentlich von jüdischen Statistikern, behandelt. Wenn es auch im ganzen nur sehr unsichere, auf den Grad ihrer Verlässlichkeit nicht prüfbare Leistungen sind, die hier an Stelle exakter Erkenntnis geboten sind, scheint es mir doch meine Pflicht, jenen Lesern, die sich darüber unterrichten wollen, was über das Problem der konfessionell differenzierten Verfehllichkeit nach dem dermaligen Stand des Wissens darüber in der Literatur an vorzugsweise in Betracht kommenden Veröffentlichungen sich vorfindet, diesen Aufschluß im nachstehenden zu geben. Dabei möchte ich nicht unterlassen hervorzuheben, daß eine erschöpfende statistische Behandlung des Problems der Verfehllichkeit nach der Religionszugehörigkeit auch detaillierte geographische Untersuchungen, mindestens die Berücksichtigung der Verhältnisse in größeren Gebietsabschnitten erfordert. Auch hier muß die Verwaltungsstatistik in ihren Darbietungen vorgehen; bedauerlich ist, daß die deutsche Reichskriminalstatistik dem kleinen Ansaß hiezu, der in der Kriminalstatistik für 1886 sich findet, weiterhin in der neueren Zeit keine Folge gegeben hat. Dort sind nämlich $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung protestantisch oder katholisch bzw. mindestens 1 Proz. jüdische Bevölkerung ist. Bei dieser Gelegenheit darf ich auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch von einer Beihilfe der landesstatistischen Verwaltungen in Deutschland eine allmähliche Verbesserung der Nachweise über die Verfehllichkeit nach dem Religionsbekenntnis erwartet werden darf. So bietet beispielsweise die preussische Statistik die Berechnung von Verfehlziffern auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen für Christen mit Untercheidung der drei Gruppen: evangelische, katholische, sonstige, für Juden und für Personen insgesamt mit Ausgliederung nach Verfehlungsarten — außerdem aber noch weiter gleichfalls in immerhin noch reichlicher sachlicher Ausgliederung auch Verfehlziffern für die jugendlichen und die erwachsenen (18 und mehr Jahre alten) evangelischen, katholischen und jüdischen Beurteilten, unterschieden nach dem Geschlecht. (Man vgl. den tabellarischen Nachweis in dem unter Literatur angeführten statistischen Jahrbuch für den preussischen Staat.) Eine Erweiterung dieses dankenswerten Ansaßes zu den für die Untersuchung der Verfehllichkeit nach der Religionszugehörigkeit unerlässlichen Kombinationen und der weitere Ausbau der Nachweise in detailgeographischer Richtung verspricht wertvolle Unterlagen für

exakte statistische Forschung, an der es in der vorliegenden Frage bisher noch sehr fehlt. Der unter Literatur angeführte Aufsatz von Kühnert bringt für Preußen und dessen einzelne Provinzen auf Grund der besonderen Auszählung des Volkszählungsmaterials von 1910 exakte Verfehlerraten nach der Religionszugehörigkeit, entgegen der nur auf Schätzung der strafmündigen Bevölkerungsgruppe beruhenden Schätzung des Kaiserl. Statistischen Amtes in der Kriminalstatistik für 1901. Danach ergab sich für 1910 im ganzen folgendes:

Verurteilte auf je 100 000 strafmündige Zivilpersonen gleichen Bekenntnisses:

| | |
|--|------|
| Evangelische Christen | 1094 |
| Katholische Christen | 1443 |
| Sonstige Christen | 561 |
| Christen insgesamt | 1214 |
| Juden | 1128 |
| Personen anderen und unbekanntem Bekenntnisses | 3963 |
| Zusammen | 1215 |

Auf die nicht mehr dem Statistiker zustehenden Hypothesen über die in der Konfession an sich und der durch diese bedingte Widerstandskraft gegen kriminelle Drang- und Druckverhältnisse einzugehen, muß ich mir versagen, und damit auf die in den polemischen Schriften einzelner, die fremde Konfession anklagender und die eigene preisender — dabei auf Statistik sich berufender — Autoren enthaltenen Darlegungen muß ich ganz verzichten. Die Sache liegt in diesem Fall — und das möchte ich noch kurz bemerken — doch wesentlich anders als beim Selbstmord. (Vgl. oben § 48, S. 349.)

Literatur. Kriminalstatistik für das Jahr 1886 (Stat. d. Deutschen Reichs N. F. Bd. 80. S. II. 28 u. ff.); desgl. für das Jahr 1901 (Stat. d. Deutschen Reichs N. F. Bd. 146. Berlin 1904. S. II. 57 u. ff.); desgl. für 1911 (Bd. 257. Berlin 1913. S. II. 52); desgl. für 1912 (Bd. 267. Berlin 1914. S. II. 36). — Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat 1914, hrsg. vom K. Statist. Landesamt. Berlin 1915. S. 503 u. ff. (Strafrechtspflege), insbes. S. 508 und 509 Religionsbekenntnis der im Jahre 1911 in Preußen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze Verurteilten und S. 510 u. 519 Religionsbekenntnis dieser Verurteilten nach Altersgruppen und Geschlecht.

A. Ficker, Rechtspflege (Statistisch-administrative Vorträge. Wien 1807. S. 167, 168). — G. Mayr, Ergebnisse der Strafrechtspflege im Kgr. Bayern 1862/66 (XIX. Heft der Zeitschrift Stat. d. Kgr. Bayern. München 1868. S. XXXIV u. ff.). — H. v. Valentini, Das Verbrechen im preuss. Staate. Leipzig 1869. S. 86 u. ff. (V. Kap. § 10 „Die kirchlichen Verhältnisse der eingelierten Züchtlinge“; deshalb strenge genommen zur „Gefängnisstatistik“ gehörig, aber wegen der Eigenart der Erörterungen des Problems und weil unten bei der Gefängnisstatistik, die nur summarisch behandelt werden wird, darauf nicht zurückgekommen werden kann, hier doch zu verzeichnen). — A. v. Dettlingen, Moralstatistik. 3. Aufl. Erlangen 1882. S. 650 u. ff. — H. v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik usw. (Allg. Stat. Archiv I. 1. Tübingen 1890. S. 201 u. ff.). — E. Würzburger, Tableau synoptique du contenu des publications statistiques concernant la criminalité; Bulletin de l'Institut international de Statistique IV. 2. u. 3. Rome 1890. S. 166 u. ff. (läßt ersehen, in welchen von den 15 dort berücksichtigten Staatsgebieten Nachweise über die Religionszugehörigkeit bzw. Religionskenntnisse in den kriminalstatistischen Nachweisen gemacht worden). — E. Fölbes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XI. Bd. 1891. S. 562 u. ff.). — E. Mischler, Internationalstatistische Uebersichten. Kriminalität (Allg. Stat. Archiv III. 1. Tübingen 1898. S. 361; Jassen nachweise für Deutsches Reich, Ungarn, Schweden [religiöse Kenntnisse]). — E. Sombrass, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen. Berlin 1902. S. 81 u. ff. (Juden, nach diesen immer „Zigeuner“ behandelt, S. 122 u. ff. und S. 259 u. ff.; erachtet die Wirkung der Religion immer als individuell beschränkt und weit geringer als jene der wirtschaftlichen Verhältnisse. 2. Aufl. Heidelberg 1906. S. 45 u. ff.). — H. Hoegel, Die Grenzen der Kriminalstatistik (Statist. Monatschrift N. F. XII. Jahrg. 1907. S. 457 u. ff.). — G. Schnapper-Arnold, Sozialstatistik. Leipzig 1908. S. 618 u. ff. — H. Herz, Verbrechen und Verbrechen in Oesterreich. Leipzig 1908 (bringt in dem besonderen Kapitel „Die Kriminalität der Zigeuner und Juden“ auf S. 167 bis 192 eine eingehende Monographie der Judenkriminalität in Oesterreich; in der westlichen Reichshälfte mit günstiger wirtschaftlicher Position der Juden zeige deren Delinquenz die typischen

Formen der Unternehmerkriminalität, im Osten zeige sie mit ihren primitiveren Verbrechensformen entwichen den Stempel des extensiven proletarischen Verbrechertums). — A. Badler, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908. S. 186 u. ff. — J. R. B. de Roos, Inleiding tot de beoefening der criminele aetio-logie. Haarlem 1908. S. 201 u. ff. — G. Matteotti, La recidiva. Milano etc. 1910. S. 185 u. ff. — F. Kühnert, Die Kriminalität in Preußen nach dem Religionsbekenntnis (Zeitschr. d. K. preuss. Stat. Landesamts. 22. Jahrg. 1912. S. 394 u. ff.).

Besonders reichhaltig ist die besondere monographische Literatur jüdischer Schriftsteller und Organisationen über die Verfehllichkeit der Juden, auf die ich im einzelnen hier nicht eingehen kann. Wer sich darüber unterrichten will, der nehme zur Hand: Luz, Die Juden als Verbrecher (3. Heft der von E. Fuchs herausgegebenen Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze), 1894; Die Juden in Deutschland. I. Die Kriminalität der Juden in Deutschland, hrsg. von dem Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin. Berlin 1896; Ruppia, Die Juden der Gegenwart, 1904; H. Wassermann, Verurteilung, Konfession und Verbrechen; eine Studie über die Kriminalität der Juden in Vergangenheit und Gegenwart. München 1906 (mit reichhaltiger Literaturangaben). — Weinberg, Kriminalität und Rasse (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Jahrg. 1905/06. S. 720 u. ff.). — Weiter sind in der Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, insbesondere in den Jahrgängen 1909 bis 1912 verschiedene hier einschlägige Aufsätze erschienen.

Als Typ der speziell von protestantischer Seite ausgehenden im einzelnen wohl vorgegriffenen Auslegung der konfessionellen Verfehllichkeit seien die Schriften des Pastors J. Forberger in Dresden genannt, nämlich Moralstatistik und Konfession, Halle 1911; Moralstatistik des Königreichs Sachsen, Halle 1912; Moralstatistik Süddeutschlands, Berlin 1914. Als Typ der gegnerischen Auffassung von katholischer Seite führe ich hier von den Schriften von H. A. Krose S. J. an: Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit, Freiburg 1900, und Religion und Moralstatistik, München.

§ 97. Die Verfehlerrate nach dem Bildungsgrad. Nach dem heutigen Stand der Ermittlungen über den „Bildungsgrad“ der Verurteilten kann es sich in der Hauptsache nur darum handeln, grundsätzlich den Standort der statistischen Schichtung der Verfehlerrate nach Maßgabe dieser Eigenschaft zu wahren, die Unzulänglichkeit unseres bisherigen hier einschlägigen Wissens festzustellen und nach einigen Bemerkungen über die Reform der hier in Frage stehenden Ermittlungen eine Ueberschau darüber vorliegender Literatur beizufügen.

Dabei ist vor allem festzustellen, was unter Bildungsgrad verstanden wird. Schon bei der Erörterung der Statistik der Bevölkerung nach dem Bildungsgrade im zweiten Band dieses Werkes (Bevölkerungsstatistik, Freiburg 1897, S. 128 u. ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß die Gesamtheit der Massenbeobachtungen auf dem Gebiete des Bildungswesens in dem besonderen Abschnitt „Bildungsstatistik“ zur Sprache kommen werde, der nunmehr als erster Abschnitt des Schlussbandes meines gesamten Systems der wissenschaftlichen Statistik (Statistik und Gesellschaftslehre, 4. Band) in Aussicht genommen ist. Bei den Ermittlungen des Bildungsgrades der Verurteilten kommen, wie bei jenen für die Bevölkerung überhaupt und wie deshalb bereits in meiner Bevölkerungsstatistik ausgeführt ist, zwei Tatschengruppen in Betracht: 1. die gegenwärtige oder vergangene Teilnahme der Einzelnen an der konkreten Unterrichtsstufe (das Unterrichtsverhalten), 2. das Maß des Unterrichts- und Schreibens (der Unterrichts- und Schreibens-erfolg, insbesondere auch dessen negative Seite, der trotz Unterrichts- oder auch ohne solchen — vorliegende Schweregrad der sogenannten Nachweise über den Bildungsgrad bei den Tatschengruppen der zweiten Art, bei denen man richtiger von „Schriftkenntnis“ als von „Bildung“ spricht. Doch zeigt sich immerhin in einigen Ländern, soweit überhaupt Ermittlungen der hier in Frage stehenden Art für angezeigt erachtet werden, das Bestreben, bei der Kriminalstatistik etwas weiter zu gehen als bei der allgemeinen Bevölkerungsstatistik, insofern als Be-